

Hausanschlusskosten gemäß Anlage 1 zu den Ergänzenden Bestimmungen der

WVL – Wasserversorgung Losheim GmbH zur AVBWasserV

Preisstand: 01.01.2007

Die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20.06.1980 – BG Bl. S.750 werden wie folgt ergänzt:

1. Zu § 9 - Baukostenzuschuss

Neben den Hausanschlusskosten wird ein Baukostenzuschuss gemäß § 9 AVBWasserV und der Anlage 1 zu den Ergänzenden Bestimmungen der WVL zur AVBWasserV berechnet.

Altbaugebiete und unbebaute Grundstücke

Netzkostenbeiträge für die Erstellung der Verteilungsanlagen und Verlegen der Straßenlängsleitung (Versorgungsleitungen) für Grundstücke innerhalb eines rechtskräftigen Bebauungsplanes bzw. innerhalb der Ortslage werden erhoben.

Beim Anschluss an Verteilungsanlagen, beträgt der Beitrag je m³ umbauter Raum, der auf dem Grundstück vorhandenen bzw. neu zu errichtenden Gebäude bis zu 3.000 m³ 1,84 € ohne MWSt. bzw. 2,19 incl. 19 % MWSt. je m³ und für jeden diese Größe übersteigenden m³ umbauten Raum 0,15 € ohne MWSt. bzw. 0,18 incl. 19 % MWSt.

Wird von einem Grundstückseigentümer für ein unbebautes Grundstück (Gartengrundstück, Viehweide und ähnliches) der Anschluss an die bestehende Wasserversorgungsleitung beantragt, so ist für diesen Anschluss für Grundstücke bis 2.000 m² Fläche ein einmaliger Beitrag von 1,07 € ohne MWSt. bzw. 1,27 incl. 19 % MWSt. je m² und für jeden weiteren m² Grundstücksfläche zusätzlich 0,10 € ohne MWSt. bzw. 0,12 incl. 19 % MWSt. zu erheben.

Sollte auf dem betreffenden Grundstück zu einem späteren Zeitpunkt ein Gebäude errichtet werden, wird eine Neuberechnung des Netzkostenbeitrags gemäß Abs. 2 unter Berücksichtigung des bereits erhobenen Netzkostenbeitrages durchgeführt.

Der vom Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss beträgt 50 % der vorgenannten Berechnungsgrundlage zuzüglich 19 % MWSt.

Neuerschließungen

Beim Anschluss an Verteilungsanlagen (Neubaugebiete), berechnet sich die Bemessungsgrundlage wie folgt:

Summe der Fläche des anzuschl. Grundstücks X $\frac{\text{Baukosten des Neubaugebietes}}{\text{Summe der Fläche aller anzuschließenden Grundstücke}}$

Der vom Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss beträgt 50 % der vorgenannten Bemessungsgrundlage zuzüglich 19 % MWSt.

2. Zu § 10 - Hausanschluss

Die Herstellung eines Hausanschlusses ist auf einem Vordruck zu beantragen. Dem Antrag ist eine Grundrisszeichnung beizufügen, aus dem ersichtlich ist, wo der Anschluss untergebracht werden soll.

Der Hausanschlusskosten-Grundbetrag für Leitungsquerschnitte bis DN 40 (1 1/2 Zoll) bis 10 m Anschlusslänge*) beträgt 1.508,00 € ohne MWSt. bzw. 1.794,52 € incl. 19 % MWSt.

Bei einer Anschlusslänge*) über 10 m beträgt der Zuschlag je angefangenem Meter oberhalb 10 m Anschlusslänge*) 77,- € ohne MWSt. bzw. 91,63 € incl. 19 % MWSt.

Bei Hausanschlüssen über DN 40 treten an die Stelle der wie vor genannten Beträge die gesondert ermittelten Kosten.

**) Als Anschlusslänge gilt die Entfernung zwischen Straßennitte und Hausaußenwand entlang der Rohrtrasse.*

Wird der Rohrgraben ordnungsgemäß durch den Anschlussnehmer in Eigenleistung erstellt, so wird eine Vergütung von 30,- € ohne MWSt. bzw. 35,70 € incl. 19 % MWSt. je angefangenem Meter Rohrgraben erstattet. Diese Vergütung wird pro Graben nur einmal in Ansatz gebracht, auch dann wenn mehrere Versorgungsträger im gleichen Graben liegen. Sie wird mit der Hausanschlusskostenrechnung Wasser verrechnet.

Die Vergütung für ersparte Erdarbeiten bei Mehrfachverlegung (z.B. Strom, Erdgas und Wasser in einem Graben) beträgt 30,- € ohne MWSt. bzw. 35,70 incl. 19 % MWSt. (Basis: berechnete Anschlusslänge) und wird für jeden über eine Energieart hinausgehende Verlegung gewährt. Sie wird mit der Hausanschlusskostenrechnung Erdgas und/oder Strom verrechnet.

Für die Unterhaltung des Hausanschlusses (Reparatur und Erneuerung) trägt das Versorgungsunternehmen die Kosten, es sei denn die Wiederherstellung der Oberfläche im privaten Bereich geht über den normalen Aufwand hinaus. In diesem Falle ist der Mehraufwand vom Anschlussnehmer zu tragen.

Umänderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Anlage des Anschlussnehmers erforderlich oder aus anderen Gründen vom Kunden veranlasst werden, werden in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten dem Kunden in Rechnung gestellt.